

Ernährung und Versorgung.**Scharfes Vorgehen gegen Preistreiber.**

Strafantritt vom 1. September an. — Das Vorgehen bei suspendierten Freiheitsstrafen.

Justizminister Gustav Lörh hat eine Verordnung an die Oberstaatsanwälte erlassen, die die bisher über die Suspendierung der Freiheitsstrafen bestehenden Bestimmungen dahin abändert, daß die in Schwere befindlichen Strafen vom 1. September l. J. an in breiterem Rahmen als bisher zu vollziehen sein werden.

Vom Gesichtspunkte der Vollstreckung der Strafen werden die Verurteilten in zwei Gruppen geteilt, darnach, ob die Strafe sofort zu vollziehen ist oder ob die Vollstreckung aufgehoben werden kann. In die erste Gruppe werden eingereiht: Personen, die zu einer Freiheitsstrafe über 1 Jahr verurteilt wurden, oder auch mit einer Freiheitsstrafe von kürzerer Frist, insofern sie nach der Art ihrer Persönlichkeit oder ihrer Handlung zu den gefährlichen Elementen gehören. Als gefährliche Elemente sind nicht nur Personen zu betrachten, die für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind, sondern auch jene, die wegen gegen den G.-N. XIX:1915 oder gegen den G.-N. IX:1916 verstößende Preistreibereien rechtskräftig verurteilt worden sind oder von denen festgestellt werden kann, daß sie gegen wichtige öffentliche Interessen, besonders auf dem Gebiete der Interessen der Kriegführung, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und bei der Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Dahemgebliebenen sich mehrmals schwer vergangen haben oder von denen vorauszusehen ist, daß sie bei Belassung auf freiem Fuße diese Mißbräuche fortsetzen werden.

Jene Verurteilten, auf die sich die hier aufgestellten Gesichtspunkte beziehen, gehören in die zweite Gruppe. In die zweite Gruppe werden auch jene Personen eingereiht, deren bereits in Angriff genommene Bestrafung durch ministerielle Verordnung unterbrochen oder durch besondere ministerielle Verfügung aufgehoben wurde. Bei einer neuen strafbaren Handlung dieser Verurteilten hat der Strafvollzug sofort zu erfolgen. In der Durchführung der Strafe der in die zweite

Gruppe eingereihten Verurteilten wird es erst dann kommen, wenn die Sträflings- und Aufsichtspersonalverhältnisse, sowie die Approbitionierung es erlauben werden.

Das Verfahren gegen die in die erste Gruppe eingereihten Verurteilten ist folgenderart: Die Verurteilten sind für die ersten Tage des Monats September d. J. vorzuladen. Die königliche Staatsanwaltschaft (kön. Bezirksgerichte) können die Durchführung der Strafen dieser Verurteilten im Verhältnis zum Stande der Gefängnisse kurzfristig in Angriff nehmen und die Verurteilten in Turmzellen vorladen. Die Vorladung hat aber für jeden Fall in einer Weise zu erfolgen, daß jeder Verurteilte bis 1. Februar 1919 seine Strafe antritt. Erwünscht ist es, daß vor allem die im Kriege verübten Strafhandlungen abbestraft werden, und zwar derart, daß die neuesten Strafhandlungen raschest gehandelt werden.

Die Geldbußen der Verurteilten, als Haupt- oder Nebenstrafe angelegt, sind einzutreiben. Wenn die Geldstrafe eine Hauptstrafe ist, so ist im Falle des Nichtentreibens der Geldbuße statt dieser die entsprechende Freiheitsstrafe auch dann zu vollziehen, wenn der Verurteilte in die zweite Gruppe eingereiht ist.